

## **Gebührensatzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg**

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S.467) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V 2021 S.1162), wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11. Mai 2023 folgende Neufassung der Satzung der Kreismusikschule Nordwestmecklenburg erlassen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze zur Erhebung einer Unterrichtsgebühr**

Nachfolgende Gebührensatzung basiert auf einer Anteilsfinanzierung (Landesanteil, Kreisanteil, Nutzeranteil).

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Unterrichtsgebühr**

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule besteht eine Gebührenpflicht. Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler bzw. deren gesetzliche Vertretung oder der vertraglich gebundene Kooperationspartner der Kreismusikschule. Das Abgabeschuldverhältnis beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde.

### **§ 3**

#### **Höhe der Unterrichtsgebühr**

- (1) Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresentgelt. Dieses bezieht sich auf die Stundenverteilung, die sich aus der Unterrichtsplanung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für ein Schuljahr ergibt und beinhaltet die Stundenzahl entsprechend der Schulwochen eines Schuljahres.
- (2) Die Unterrichtsgebühren für die Teilnahme betragen je Schülerin und Schüler pro Jahr:

Nr.	Unterrichtsform	Minuten pro Woche	Jahresgebühr für Minderjährige	Jahresgebühr für Volljährige
1.	Musikalische Frühförderung/ Musikalische Grundausbildung	45 min	240,00 EUR	
2.	Instrumentenkarussell	45 min	300,00 EUR	
3.	Instrumental-/ Vokalunterricht			
	einzel	30 min	564,00 EUR	876,00 EUR
		45 min	780,00 EUR	1200,00 EUR
	2er-Gruppe	30 min	396,00 EUR	552,00 EUR
		45 min	594,00 EUR	828,00 EUR
	3er-Gruppe	30 min	276,00 EUR	384,00 EUR
		45 min	414,00 EUR	576,00 EUR
	4er-Gruppe	30 min	192,00 EUR	270,00 EUR
		45 min	288,00 EUR	408,00 EUR
4.	Ensemble/ Ergänzungsfächer (Theorie) ohne Hauptfach	45 min	120,00 EUR	168,00 EUR
		60 min	162,00 EUR	222,00 EUR
5.	Spezialkurse/ Projekte	60 min	240,00 EUR	360,00 EUR
6.	Fachübergreifender Unterricht	45 min	144,00 EUR	
7.	Elementares Musizieren für Senioren/ Musikpädagogik	45 min		180,00 EUR
8.	Bildende Kunst	45 min	198,00 EUR	264,00 EUR
		60 min	264,00 EUR	360,00 EUR
		90 min	396,00 EUR	528,00 EUR
9.	Darstellendes Spiel/ Theater	45 min	198,00 EUR	264,00 EUR
		60 min	264,00 EUR	360,00 EUR
		90 min	396,00 EUR	528,00 EUR
10.	Tanz	45 min	198,00 EUR	264,00 EUR
		60 min	264,00 EUR	360,00 EUR
		90 min	396,00 EUR	528,00 EUR

Nr.	Unterrichtsform	Minuten pro Woche	Jahresgebühr für Minderjährige	Jahresgebühr für Volljährige
11.	Musiktherapie einzeln	30 min	Gebühr wird bei Nachfrage kostendeckend erhoben	

Die Gebühren der Nummern 1 bis 5 sowie 8 bis 10 sind nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) bb) UStG von der Umsatzsteuer befreit. Sollten einzelne Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. werden, so erhöht sich die Gebühr für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die dann gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

In den Gebühren der Nr. 7 ist ein Steuerbetrag, berechnet mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7%, inkludiert.

In den Gebühren der Nr. 11 ist ein Steuerbetrag in Höhe von 19 % inkludiert. Die Gebühren werden bei Nachfrage kostendeckend erhoben.

Der fachübergreifende Unterricht kann individuell gestaltet werden, z.B. Jedem Kind seine Stimme (JEKISS)/ Jedem Kind sein Instrument (JEKI)/ Klassenmusizieren. Die Bezeichnung der Unterrichtsform wird nach Bedarf angepasst.

- (3) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Eignung, die ein Hauptfach an der Kreismusikschule belegen oder sich in der studienvorbereitenden Ausbildung befinden, können von den Gebühren für Ensemble- und Ergänzungsfächer nach § 3 (2) Nr. 4 befreit werden. Über die Eignung entscheidet ein Fachgremium aus Schulleitung, Lehrkraft und Fachbereichsleitung.
- (4) Bei der Neu-Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13,00 EUR zu entrichten.
- (5) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens der Schülerin oder des Schülers sind zur Abdeckung des besonderen Verwaltungsaufwandes 25,00 EUR zu zahlen.
- (6) Volljährige Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Studium befinden, werden gebührenmäßig wie Minderjährige behandelt. Dafür ist halbjährlich ein entsprechender Nachweis oder eine Bescheinigung, z.B. ein gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis, vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Leihgebühren und Nutzungsrechte**

- (1) Für den Unterricht benötigte Instrumente bzw. digitale Endgeräte können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule gegen Entrichtung einer Gebühr an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Ein Anspruch auf Lehinstrumente oder -geräte besteht nicht. Die monatliche Leihgebühr beträgt bei einem Anschaffungspreis des Instruments/ des digitalen Endgeräts

bis 250,00 EUR	7,00 EUR inkl. 7 % Umsatzsteuer
bis 500,00 EUR	10,00 EUR inkl. 7 % Umsatzsteuer
bis 1000,00 EUR	15,00 EUR inkl. 7 % Umsatzsteuer
ab 1000,00 EUR	23,00 EUR inkl. 7 % Umsatzsteuer

- (2) Die Einzelheiten sind im Leihvertrag geregelt. Die Instrumente können den Schülerinnen und Schülern bis zu 6 Monate ab Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für das Instrumentenkarussell und den fächerübergreifenden Unterricht werden keine Leihgebühren erhoben.
- (4) Für die regelmäßige Nutzung von bestimmten musikschuleigenen, unbeweglichen Instrumenten bzw. Technik innerhalb des Unterrichts ist ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten. Hierzu zählen:
- Klavier, Keyboard, E-Piano
  - Schlagzeug
  - Kontrabass 4/4
  - Verstärkertechnik für E-Gitarre/ E-Bass

## § 5 Gebührenermäßigung

Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt als

- Familienermäßigung,
- Mehrfachermäßigung,
- Sozialermäßigung und
- Förderstunden/ Ermäßigung für Hochbegabtenförderung und Konzerttätigkeit.

## § 6 Familienermäßigung

Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das 2. Familienmitglied	um 10 % der vollen Gebühr
für das 3. Familienmitglied	um 15 % der vollen Gebühr
ab dem 4. Familienmitglied	um 20 % der vollen Gebühr

Die Reihung der Familienmitglieder wird durch das erstmalige Eintrittsdatum der Familienmitglieder in die Kreismusikschule geregelt. Ein Wechsel der Reihenfolge ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mehrfachermäßigung**

Belegt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Hauptfächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das 2. gebührenpflichtige Fach	um 10 % der vollen Gebühr
für das 3. gebührenpflichtigen Fach	um 15 % der vollen Gebühr
ab dem 4. gebührenpflichtigen Fach	um 20 % der vollen Gebühr

Als 1. Fach gilt das zeitlich zuerst belegte Fach.

## **§ 8 Sozialermäßigung und Härtefallregelung**

- (1) Eine Ermäßigung wird als Sozialermäßigung gewährt. Die Unterrichtsgebühr wird für Schülerinnen und Schüler, die oder deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und/oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 Prozent von hundert ermäßigt (Sozialermäßigung). Die jeweiligen Bescheide sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen. Die Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schülerin oder des Schülers dies rechtfertigen. Über diese weitere Ermäßigung entscheidet ein Gremium aus Musikschulleitung, Fachlehrkraft und Fachdienstleitung.
- (2) Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind vorrangig einer Sozialermäßigung in Anspruch zu nehmen, wenn die Ermäßigung höher ausfällt. Anspruchsgrundlagen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ergeben sich aus dem SGB II und SGB XII oder dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Begabten- und Leistungsförderung**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich in der studienvorbereitenden Ausbildung befinden bzw. sich auf einen Wettbewerb, z.B. „Jugend musiziert“, vorbereiten, können auf Vorschlag der Lehrkraft und in Abstimmung mit der Schulleitung zusätzlich gebührenfreie Förderstunden erhalten. Hierfür werden regelmäßige Prüfungen als Nachweis der Förderfähigkeit abgenommen.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Leitungsbereitschaft zeigen, indem sie an mehr als 10 öffentlichen Veranstaltungen der Kreismusikschule pro Jahr mitgewirkt haben, können auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung in Höhe von 10 % der vollen Gebühr erhalten.

## § 10

### Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind eine Jahresgebühr und sind einschließlich der Leihgebühr in zwei Varianten zu zahlen:

1. durch Lastschriftermächtigung (monatlich zum 01. des laufenden Monats)
2. durch Überweisung zweimal im Jahr
  - zum 20.02. für die Monate Februar – Juli
  - zum 20.09. für die Monate August – Januar

## § 11

### Bezeichnungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg vom 27. März 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wismar, den 23.07.2023

  
Schomann

Landrat





Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 24.07.2023



Schomann

Landrat



ANLAGE A1

Leihvertrag der Kreismusikschule



